

KOOPERATIONSNETZWERKE

Ergänzungsblätter zum Antrag auf einen Investitionszuschuss für den Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur

Maßnahme: _____

Die ausgefüllten Ergänzungsblätter (im Original) senden Sie bitte zusammen mit den entsprechenden Anlagen an die ILB zurück.

1 Angaben zur Maßnahme

1.1 Wesentliche Zuwendungsvoraussetzungen:

- Die ausgewählten Maßnahmen, Handlungsfelder und Projekte des Kooperationsnetzwerkes müssen grundsätzlich mit der Regionalen Innovationsstrategie des Landes Brandenburg "innoBB 2025 plus" und den daraus resultierenden Masterplänen der jeweiligen Cluster übereinstimmen.
- Die langfristige - also über den ersten dreijährigen Vorhabenzeitraum hinausgehende - Tragfähigkeit des Kooperationsnetzwerkes ist bereits mit der Antragstellung zu skizzieren und in den folgenden Sachberichten zu spezifizieren.
- Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein (Darstellung über Finanzierungszusagen der Partner).
- Die Eigenmittel sind von allen beteiligten Netzwerkpartnern aufzubringen.
- Der diskriminierungsfreie Zugang von weiteren Partnern¹ ist jederzeit sicherzustellen.
- Mehr als die Hälfte der beteiligten Netzwerkpartner müssen ihren Sitz in Brandenburg haben, im Landesinteresse sind darüber hinaus auch Netzwerkpartner aus anderen Bundesländern sowie dem Ausland möglich und erwünscht.

Werden die Bedingungen erfüllt? Ja Nein

als Anlage-Nr.

1.2 Abgrenzung der beantragten Maßnahmen zu konzeptionellen Vorleistungen und Vorförderungen:

- Beschreibung der bereits durchgeführten Maßnahmen, die Voraussetzung für die Realisierung der Maßnahme waren bzw. sind (konzeptionelle Vorleistungen).
- Inhaltliche und kostenmäßige Abgrenzung zu bereits vorliegenden Anträgen

als Anlage-Nr.

1.3 Die beantragte Maßnahme beinhaltet den Aufbau eines Kooperationsnetzwerkes. Die Maßnahmebeschreibung muss zu folgenden Punkten Aussagen treffen:

- Definition des Themenfeldes für das Netzwerkvorhaben
- Strategische Ziele und inhaltliche Schwerpunkte des Kooperationsnetzwerkes
- Marktumfeld (Produkte, Anbieter, Nachfrager usw.) für das gewählte Themenfeld und aktuelle bzw. zukünftige wirtschaftliche Relevanz des Themenfeldes sowie Bedeutung für Brandenburger Unternehmen
- Clusterbezug auf Handlungsfeldebene des Fach-Masterplans
- Aktivitäten im Land Brandenburg bezogen auf das Themenfeld (insbesondere Aussagen zu Aktivitäten von Konkurrenz- und Parallelinitiativen, aufbauend darauf Additiona-

¹ Bitte geben Sie hierzu eine Plangröße an.

lität der Aktivitäten des geplanten Kooperationsnetzwerkes bzw. Abgrenzung zu den Angeboten bestehender Initiativen aufzeigen)

- Benennung der Mitglieder des Kooperationsnetzwerkes (inkl. Standort) und deren Bezug zu den Themenfeldern bzw. den inhaltlichen Schwerpunkten und Zielsetzungen des Kooperationsnetzwerkes (hier insbesondere Angaben zu den geplanten Kooperationsvorhaben)
- Maßnahmenplanung des Kooperationsnetzwerkes inklusive konkret messbarer Zielsetzungen und geplanter Ergebnisse pro Projektjahr (z. B. hinsichtlich Vernetzung der Akteure, Informationsaustausch mit Wissens- und Technologietransfer, Projektinitiierung und Kooperationsaufbau, Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen etc.)
- inhaltliches Netzwerkmanagement und Beschreibung der Aufgaben und Anforderungen an das Netzwerkmanagement (Verwendung des ILB-Formulars Personaleinsatz - Stellenbeschreibung)
- Struktur des Kooperationsnetzwerkes und Rechtsform
- Ausgaben- und Finanzierungsplanung und Untersetzung
- Finanzierung der Eigenanteile/Darstellung der zu erbringenden Eigenmittel der Netzwerkpartner
- Nachhaltigkeit des Kooperationsnetzwerkes – wie kann das Kooperationsnetz nach dem Auslaufen der öffentlichen Förderung in höherem Maße oder vollständig eigenfinanziert fortgeführt werden, welche Maßnahmen sind geplant, um eine Eigenfinanzierung nach dem Auslaufen der Förderung zu sichern.

als Anlage-Nr.

1.4 Die vorgesehene Maßnahme trägt gemäß Punkt 2.1.14 der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" GRW - (GRW-I) vom 08.01.2018 i.V.m. Nr. 4.3 Teil II B Koordinierungsrahmen GRW des Bundes vom 01.01.2020 zur Erreichung der folgenden Ziele bei:

- gemeinsame Initiativen zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Einrichtungen und regionalen Akteuren anzustoßen,
- Informationsnetzwerke zwischen Unternehmen aufzubauen,
- die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, vor allem von kleinen und mittleren Unternehmen, zu verbessern.

2 Antragsteller und Träger des Kooperationsnetzwerkes

Antragsberechtigt ist der jeweilige Träger eines Netzwerkes. Träger sind Vereinigungen von mindestens 3 Akteuren, davon mind. 1 Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie z. B. wirtschaftsnahe Einrichtungen, mit dem Ziel ein Netzwerk aufzubauen und umzusetzen. Träger können sich als eingetragene Vereine oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts organisieren.

Der Antragsteller/Träger des Kooperationsnetzwerkes ist

- ein eingetragener Verein
- eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR/BGB)

Der Antragsteller/Träger des Kooperationsnetzwerkes ist ein Auftraggeber im Sinne des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Darunter fallen öffentliche Auftraggeber (§ 99 GWB), Sektorenauftraggeber (§ 100 GWB) und Konzessionsgeber (§ 101 GWB).

- Ja Nein

Eine unzutreffende Einordnung, kein Auftraggeber im Sinne des § 98 GWB zu sein, sowie daraus folgende Verstöße gegen Regelungen und Nebenbestimmungen eines eventuellen Zuwendungsbescheides können zur teilweisen oder vollständigen Kürzung oder Rückforderung der Zuwendung führen. Es wird empfohlen, sich in Zweifelsfällen zum Status eines Auftraggebers im Sinne des § 98 GWB fachkundig beraten zu lassen. Gegebenenfalls sind vom Antragsteller/Träger des Kooperationsnetzwerkes aussagekräftige Dokumente wie bspw. eine Bestätigung der jeweiligen Aufsicht oder ein Rechtsgutachten einzureichen.

Der Antragsteller/Träger des Kooperationsnetzwerkes ist

- kein Unternehmen in Schwierigkeiten (gemäß den EU-Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten bzw. ihrer Folgeleitlinien).
- kein Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist.

Werden die Bedingungen erfüllt? Ja Nein

Der Antragsteller/Träger des Kooperationsnetzwerkes reicht folgende Nachweise ein:

- Kopie des Gesellschaftervertrages bzw. der Satzung in aktueller Form, einschließlich Kopie der Notarurkunde
als Anlage-Nr.
- aktueller Handels- bzw. Vereinsregisterauszug
als Anlage-Nr.
- Übersicht über die Gesellschaftsverhältnisse mit Gesellschafter-/Mitgliedsliste (falls im Gesellschaftervertrag nicht enthalten) und umfassender Darstellung (Organigramme, HR-Auszüge etc.) eventueller gesellschaftlicher Verschachtelungen (Beteiligungsverhältnisse, Gruppenbildung)
als Anlage-Nr.

Besonderheiten bei Vereinen als Antragsteller/Träger des Kooperationsnetzwerkes:

- Ein Kooperationsnetzwerk darf nicht zu dem Zweck gegründet werden, allein Aufgaben eines bestehenden Vereins, der in dem Kooperationsnetzwerk als Partner auftritt oder Träger des Kooperationsnetzwerkes werden soll, zu übernehmen. Vielmehr soll durch die Förderung ermöglicht werden, dass der Verein zusätzliche Aufgaben, die über die bisherigen Aktivitäten qualitativ und quantitativ hinausgehen, wahrnehmen kann. Dies ist nachweisbar und prüffähig darzustellen.
- Es ist möglich einen Verein extra zu gründen, um Träger eines Kooperationsnetzwerkes zu werden.
- Ein Verein kann Träger eines Kooperationsnetzwerkes sein, wenn folgendes gilt:
 - Das Ziel des Kooperationsnetzwerkes ist mit der Satzung des Vereins vereinbar.
 - Partner des Kooperationsnetzwerkes können Mitglieder des Vereins und auch Nichtmitglieder sein (diskriminierungsfreier Zugang zum Kooperationsnetzwerk).
 - Bei bestehenden Vereinen: Zur Kofinanzierung der Netzwerkaktivitäten sind zusätzliche Eigenmittel nachzuweisen. Diese Eigenmittel müssen durch alle Netzwerkpartner erbracht werden. Mitgliedsbeiträge, die bereits in der Vergangenheit erhoben wurden, können nicht als Eigenmittel gelten, da es um die Finanzierung zusätzlicher Aufgaben geht.
 - Bei für die Netzwerkarbeit neu gegründeten Vereinen: Wenn zum Stand der Bewilligung alle Vereinsmitglieder auch Netzwerkmitglieder sind, werden die Vereinsbeiträge als Eigenmittel der Netzwerkmitglieder anerkannt, sofern sie nicht vor Antragseingang erhoben wurden. Wenn während der Projektlaufzeit jedoch zusätzliche Vereinsmitglieder hinzukommen, die keine Netzwerkpartner sind oder werden wollen, wird eine klare Abgrenzung notwendig.
 - Es ist zu gewährleisten, dass mit der GRW-Förderung keine Tätigkeiten des Vereins außerhalb des Netzwerkprojektes finanziert werden (eigenes GRW-Fördermittelkonto zumindest in der Kostenstellenrechnung).

Werden die Bedingungen erfüllt? Ja Nein

als Anlage-Nr.

Für die Identifizierung des Antragstellers/Trägers des Kooperationsnetzwerkes sind die beidseitigen Kopien der Personalausweise der vertretungsberechtigten und bevollmächtigten Personen einzureichen.

als Anlage-Nr.

Der Antragsteller/Träger des Kooperationsnetzwerkes verwendet ein digitales Belegaufbewahrungs- und -archivierungssystem, welches den Grundsätzen ordnungsgemäßer Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie Datenzugriff (GOBD) entspricht bzw. ein System ist, das einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entspricht.

Ja (Bezeichnung des Systems: _____)

Nein

als Anlage-Nr.

3 Netzwerkpartner

- 3.1 Zahlende Netzwerkpartner sind die Mitglieder eines Netzwerks, die
- einen monetären/geldwerten Beitrag leisten und
 - eine rechtsverbindliche "De-minimis"-Erklärung abgegeben haben oder
 - nicht wirtschaftlich tätig sind und eine entsprechende Erklärung abgegeben haben, dass die Netzwerkteilnahme im nicht wirtschaftlichen Bereich erfolgt.
- 3.2 Assoziierte Netzwerkpartner zählen nicht. Sie möchten sich inhaltlich einbringen und auch teilhaben, geben aber keine rechtsverbindliche „De-minimis“-Erklärung ab. Sie werden mittels eines geeigneten Vertrages, in denen jeweils Rechte und Pflichten der Parteien geregelt sind, gebunden. Der finanzielle Beitrag (monetär oder monetär/geldwert) muss beihilferechtlich unbedenklich sein und somit in der Höhe mindestens den Beiträgen der anderen Netzwerkpartner entsprechen.
- 3.3 Unterstützer des Netzwerkes zahlen im Sinne von Sponsoring an das Netzwerk, ohne eine rechtsverbindliche "De-minimis"-Erklärung abzugeben und ohne sich in die Netzwerkarbeit einzubringen.
- 3.4 Akteure, die weder zählende Netzwerkpartner noch assoziierte Partner sind, dürfen keine mittelbar oder unmittelbar beihilferelevanten Leistungen vom Netzwerk erhalten.
- 3.5 Ein Kooperationsnetzwerk besteht grundsätzlich aus:
- mindestens 10 zahlenden Partnern bei landesweit/länderübergreifend agierenden Kooperationsnetzwerken, davon mindestens 5 Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (mehrheitlich KMU) sowie z. B. wirtschaftsnahe Einrichtungen, Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und sonstige regionale Akteure,
 - mindestens 5 zahlenden Partnern bei regional agierenden Kooperationsnetzwerken, davon mindestens 1 (KMU) Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie z. B. wirtschaftsnahe Einrichtungen, Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und sonstige regionale Akteure.

Möglich und erwünscht sind auch Netzwerkpartner aus anderen Bundesländern sowie dem Ausland.

Werden die Bedingungen erfüllt? Ja Nein

Übersicht Netzwerkpartner als Anlage-Nr.

4 Beantragte Förderung

Die Höhe der Zuwendung für Kooperationsnetzwerke beträgt bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, insgesamt höchstens 200.000,00 EUR.

Die Förderung eines Kooperationsnetzwerkes beträgt bis zu drei Jahre und kann mit besonderer Begründung zweimalig um jeweils bis zu drei Jahren verlängert werden. Besondere Gründe liegen insbesondere vor, wenn für den jeweils beantragten Folgezeitraum ein Projekt:

- seine finanzielle Nachhaltigkeit dadurch darstellt, dass die geplanten Netzwerkaktivitäten mit weniger öffentlichen Fördergeldern fortgesetzt werden sollen,
- neue zusätzliche Netzwerkaktivitäten darstellt, die über die bisher durchgeführten Netzwerkaktivitäten hinausgehen - bei gleichbleibender beantragter Förderhöhe.

Der Gesamtbetrag der einem Kooperationsnetzwerk gewährten Beihilfe darf 200.000,00 Euro in einem Zeitraum von drei Steuerjahren nicht überschreiten. Dies gilt auf der Ebene des Trägers und auf der Ebene der Netzwerkpartner für jeden einzelnen Netzwerkpartner.

Welcher Fördersatz wird beantragt?

Fördersatz: _____ % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben
--

5 Kosten- und Finanzierung

5.1 Ausgabenplan

Das Land Brandenburg gewährt die Zuwendung für Kooperationsnetzwerke im Rahmen einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung bezogen auf die zuwendungsfähigen Ausgaben in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Zuwendungsfähig sind nur die beim Kooperationsnetzwerk anfallenden Ausgaben zur Durchführung des inhaltlichen Netzwerkmanagements (Personal- und Sachausgaben) und fachbezogene Leistungen Dritter mit dem Ziel des Aufbaus von Akteur-übergreifenden Strukturen sowie die Ausgaben für das administrative Netzwerkmanagement.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben bzw. die korrespondierenden Ausgaben beim Träger im Rahmen dessen Selbstverwaltung (Gesellschafter-/Mitgliederversammlungen, Finanzmittelbeschaffung usw.).

Ausgaben bei Netzwerkpartnern für die Mitwirkung im Netzwerk sind nicht zuwendungsfähig. Leistungen von Netzwerkpartnern, die für das Netzwerk erbracht werden und Bestandteil der zuwendungsfähigen Ausgaben des Netzwerkprojektes sind, können nur anerkannt werden, wenn ein Vergabeverfahren stattgefunden hat.

Alle anfallenden Ausgaben müssen einen Projektbezug haben.

Ausgaben für das inhaltliche Netzwerkmanagement (Netzwerkmanager, Mitarbeiter)

Die beantragte Maßnahme beinhaltet Personalausgaben beim Netzwerkträger oder Honorare beim Dienstleister in Höhe von _____ EUR.

- Die Gesamtausgaben des Antragstellers werden überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten. Das Besserstellungsverbot ist durch die ILB zu prüfen.
- Die Gesamtausgaben des Antragstellers werden nicht überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten. Das Besserstellungsverbot ist daher nicht zu prüfen.

Eine detaillierte Prüfung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Ausgaben erfolgt in der Abrechnungsphase der Maßnahme bei der Prüfung der Mittelabrufe durch die ILB.

Personalausgabenplanung als Anlage-Nr.

Die beantragte Maßnahme beinhaltet **Sachausgaben** u. a. für Büromiete, Büromaterial, Reiseausgaben des/der Netzwerkmanager/s analog Bundesreisekostengesetz in Höhe von _____ EUR.

Eine detaillierte Prüfung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Ausgaben sowie der Einhaltung der Vergabebestimmungen erfolgt in der Abrechnungsphase der Maßnahme bei der Prüfung der Mittelabrufe durch die ILB.

Untersetzung der Sachausgaben als Anlage-Nr.

Leistungen Dritter für das Kooperationsnetzwerk

Die beantragte Maßnahme beinhaltet Leistungen Dritter u. a. für externes administratives Netzwerkmanagement, Miete von Räumen für Veranstaltungen, Teilnahme des und durch das Netzwerkmanagement(s) von Konferenzen, Messen, Workshops, Gutachten, Studien, Internetauftritt, Anlegen und Pflegen Datenbank, Anzeigen in Printmedien, Experten in Höhe von _____ EUR.

Eine detaillierte Prüfung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Ausgaben sowie der Einhaltung der Vergabebestimmungen erfolgt in der Abrechnungsphase der Maßnahme bei der Prüfung der Mittelabrufe durch die ILB.

Untersetzung der Leistungen Dritter als Anlage-Nr.

5.2 Nachweis der Sicherstellung des Eigenmittelanteiles

Der Nachweis erfolgt durch die mit der Maßnahmebeschreibung einzureichenden Erklärungen über die Untersetzung der Eigenmittel bzw. der vorzulegenden Finanzierungszusagen über die Mitgliedsbeiträge der bisherigen Netzwerkpartner. Hierzu sind der ILB die Letter of Intents (LOI) bzw. die Kooperationsvereinbarungen der Netzwerkpartner vorzulegen.

als Anlage-Nr.

6 Der Antragsteller erklärt, dass ihm die Subventionserheblichkeit der nachfolgend bezeichneten Tatsachen, die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges (§ 264 Strafgesetzbuch) sowie seine Pflicht, der ILB mögliche Änderungen bzgl. subventionserheblicher Tatsachen unverzüglich mitzuteilen, bekannt sind.

Subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 2 Subventionengesetz sind:

- Die Maßnahmebeschreibung (siehe Punkt 1)
- Angaben zum Finanzierungsplan (siehe Punkt 5.2)
- Angaben zur Berechtigung zum Vorsteuerabzug (siehe Punkt 5.3)
- Angaben zur Finanzierung der Maßnahme durch weitere öffentliche Mittel (siehe Punkt 5.4)
- Angaben zur Finanzierung der Folgekosten (siehe Punkt 5.5)

Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung.

Das auf www.ilb.de verfügbare "Merkblatt zu subventionserheblichen Erklärungen" wurde zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift(en)/Stempel bzw. Siegel

Name(n) in Druckbuchstaben

Anlagen:

- Anlage "Ergänzungsblätter zum Antrag GRW-I - Kooperationsnetzwerke": Übersicht Netzwerkpartner (NWP)
- Personalausgabenplanung: Formular Personaleinsatz Stellenbeschreibung für das inhaltliche Netzwerkmanagement: Aussagen zum Netzwerkmanagement und seinen Aufgaben/Tätigkeiten (Stellenbeschreibung / Anforderungsprofil für die Stelle des Netzwerkmanagers zur Beurteilung der Angemessenheit der beantragten Ausgaben für das Netzwerkmanagement)
- Untersetzung der Sachausgaben
- Untersetzung der Leistungen Dritter
- _____
- _____
- _____